

61 K 31 / 22



Beschluss

Das im Grundbuch von Eberstadt Blatt 8410 eingetragene Grundeigentum

- lfd. Nr. 9: Gemarkung Eberstadt, Flur 14, Flurstück 154 / 4
Ackerland, Am Büchelsberg -657 qm

Nach der Wertermittlung des Ortsgerichts Griesheim vom 30.11. 2022 handelt es sich um eine topographisch engräumig bewegte Waldflur in Hanglage mit zumeist hohem Buchenbestand, unbewirtschaftet. -

- lfd. Nr. 22

zu 9: 1/5 Anteil an
Gemarkung Eberstadt, Flur 14, Flurstück 154 / 6
Weg, Am Büchelsberg -274 qm

Nach der Wertermittlung des Ortsgerichts Griesheim vom 30.11. 2022 handelt es sich um einen unbefestigten „Trampelpfad“. -

soll am

**Donnerstag, 14. Dezember 2023, 10:00 Uhr, Sitzungssaal B 005, EG
im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts in 64283 Darmstadt,
Mathildenplatz 12**

durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 05.08. 2022.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden:

Für lfd. Nr. 9 auf: 3.398,00 €

Für lfd. Nr. 22
zu 9 auf: 219,20 €

Der Gesamtwert auf: 3.617,20 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, wird aufgefordert, insoweit die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEFXXX

IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzzeichens: 092547701032